

Allgemeine Mietbedingungen für Zelte der Firma TP

Veranstaltungsservice Tim Pfannebecker

1. Die Zu- und Abfahrtswege, sowie das Gelände müssen für Fahrzeuge bis 3,5to Nutzlast befahrbar sein. Die genaue Aufstellfläche ist durch den Mieter oder dessen Beauftragten zu bestimmen und anzuweisen. Späteres umbauen oder umstellen des Zeltes ist nicht mehr möglich. Evtl. Folgen, die durch ungeeignetes Gelände eintreten können, hat der Mieter zu vertreten.
2. Der Mieter hat für jeden Schaden aufzukommen, der dadurch entsteht, dass folgende Verpflichtungen nicht eingehalten werden:
 - a) **Der Mieter hat an dem Zustand der ihm übergebenen Zelte keine Änderungen in bautechnischer Hinsicht vorzunehmen.**
 - b) **Der Mieter hat bei Sturm sämtliche Außeneingänge und Seitenteile zu schließen.**
 - c) **Ab einer Windstärke der Stufe 6 ist der Betrieb einzustellen und das Zelt mit Planen seitens des Mieters zu demontieren. Dies gilt nicht nur zum Schutz des Zeltes, sondern insbesondere dem Schutz aller anwesenden Personen und andere Gegenständen.**
3. Der Mieter hat sämtliche dem Vermieter nicht gehörenden Gegenstände wie Lichtleisten, Dekoration, Tische, Theken, Stühle, Bänke, Gläser usw. sowie besondere Einrichtungen bis 10.00 Uhr morgens früh des Tages nach dem Fest aus dem Zelt zu räumen, andernfalls ist der Vermieter berechtigt, dies auf Kosten des Mieters zu veranlassen.
4. Der Vermieter haftet weder dem Mieter noch dritten Personen für an dem, vom Mieter oder Dritten im Zelt gelagerten Sachen insbesondere auch nicht für Nässeschäden durch Kondenswasserbildung.
5. Die vom Mieter zu stellenden Hilfskräfte sind nicht beim Vermieter gegen Unfall versichert.
6. Der Mieter verpflichtet sich, die Zelte für die Dauer der Mietzeit gegen Haftpflicht, Feuer und Sturm zu versichern, er haftet für ALLE Sach- und Personenschäden, die durch den Betrieb und Gebrauch der Mietsache entstehen.
7. Sollte sich während der Winterzeit eine Schneedecke auf dem Zelt bilden, so muss diese vom Mieter entfernt werden. Alle dem Vermieter durch Nichteinhaltung dieser Vorschrift entstehenden Schäden sind vom Mieter zu tragen.
8. Während der Blütezeit von verschiedensten Bäumen, insbesondere Linde, Kirsche usw. werden unsere Zelte auf keinen Fall unter diese aufgestellt. Evtl. entstehende Reinigungsarbeiten wegen Verschmutzung der Zeltplanen durch Blüten fallen zu Lasten des Mieters.

9. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz des Vermieters.
10. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam werden, so wird hierdurch eine Gültigkeit dieses Vertrages nicht berührt.

Diese Bedingungen werden jedem Zeltauftrag angehängt.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich den Erhalt und die Durchsicht der Mietbedingungen.

Ort/Datum

Unterschrift Mieter